



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

BGB AT 1
25. Auflage 2023

Die Regelungen des BGB AT bilden die absolute Grundlage für die Erlernung und Beherrschung des gesamten Zivilrechts. Sie betreffen u.a. das Zustandekommen und die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen, auch unter Einschaltung von Stellvertretern und Boten.

Dieses Skript stellt diese Inhalte so dar, wie Sie sie in **Ihrer Examensklausur** brauchen. Es vermittelt Ihnen die vielfältigen Vernetzungen und Strahlwirkungen des BGB AT in das gesamte Zivilrecht, weit über dem für eine Semesterabschlussklausur ausreichenden Grundwissen. Die aktuelle Rechtsprechung wurde selbstverständlich eingearbeitet.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **27 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern



Sie erhalten die Karteikarten BGB AT zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.
Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



Alpmann Schmidt



BGB AT 1

2023



Skripten

Lücke

BGB AT 1

Willenserklärung, Vertragsschluss, Stellvertretung u.a.

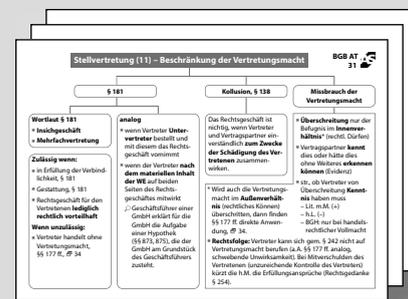
25. Auflage 2023

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



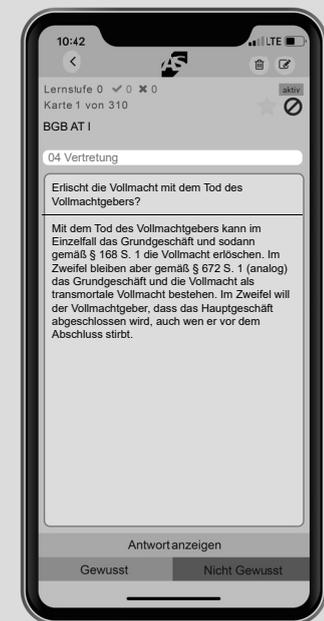
Alpmann Schmidt

- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by

E1 Examenkurse für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugen Sie sich selbst

Wir heißen Sie *als Probehörer willkommen!*



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Zweigstellen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

BGB AT 1

Willenserklärung, Vertragsschluss,
Stellvertretung u.a.

2023

Der Autor

Rechtsanwalt Dr. Jan Stefan Lüdde

leitet das Dezernat Zivilrecht von Alpmann Schmidt. Er ist Dozent im E1 Examenkurs von Alpmann Schmidt im Schulungszentrum Münster sowie Autor der RÜ und des K1-Klausurenkurses.

Dadurch ist er fachlich stets auf dem aktuellen Stand und weiß, wie sich das Wissen didaktisch einprägsam darstellen lässt. Generationen von Studierenden hat er bereits zum Prädikatsexamen verholfen und ihnen vermittelt, wie sich juristische Fälle – auch ohne viel Auswendiglernen, sondern mit methodischen Grundfähigkeiten und Verständnis – lösen lassen.

Seine Expertise hat er auch in das vorliegende Skript einfließen lassen.

Weitere Informationen zum Autor finden Sie hier:



Zitiervorschlag: Lüdde, BGB AT 1, Rn.

Dr. Lüdde, Jan Stefan

BGB AT 1

Willenserklärung, Vertragsschluss, Stellvertretung u.a

25. Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-885-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Sie!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung 1

 A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung 1

 B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte 2

 C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese 3

 I. Ansprüche 3

 II. Einwendungen und Einreden 4

 III. Dreistufiger Aufbau (Entstehung, Erlöschen, Durchsetzbarkeit) 5

2. Teil: Rechtsgeschäfte 8

1. Abschnitt: Grundsätzliches 8

 A. Unterscheidung von Willenserklärung und Rechtsgeschäft 8

 B. Arten von Rechtsgeschäften 9

 I. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte 9

 1. Verträge 9

 2. Einseitige Rechtsgeschäfte 9

 3. Gesellschaftsverträge und Beschlüsse 10

 II. Verpflichtungsgeschäfte, Verfügungsgeschäfte, Hilfsgeschäfte 10

 C. Trennungsprinzip 11

 D. Abstraktionsprinzip 12

 I. Ausnahmen: Bedingte Verfügung, einheitliches Rechtsgeschäft 12

 II. Fehleridentität 13

2. Abschnitt: Willenserklärung 14

 A. Tatbestand der Willenserklärung 14

 I. Äußerer Erklärungstatbestand 14

 1. Äußerer Handlungswille 15

 2. Äußerer Rechtsbindungswille 15

 a) Äußerungen ohne rechtlichen Bezug 15

 b) Invitatio ad offerendum, insbesondere bei Warenanpreisungen 15

 aa) Schaufensterauslage 16

 Fall 1: Preisgünstige Schaufensterauslage 16

 bb) Inserat in der Zeitung oder im Internet 17

 cc) Versandhandel und Softwarekauf im Internet 18

 dd) Selbstbedienungsladen 18

 ee) Selbstbedienungstankstelle 19

 ff) Online-Auktion 19

 c) Auskunft, Rat und Empfehlung 19

 d) Gefälligkeiten 21

 aa) Alltägliche Gefälligkeiten 22

 bb) Gefälligkeitsverhältnis 24

 cc) Gefälligkeitsvertrag 25

 e) Vorbehalt, Scheingeschäft und Scherzgeschäft 26

 aa) (Geheimer) Vorbehalt, § 116 26

bb) Scheingeschäft, § 117	27
Fall 2: Scheingeschäft aus Sparsamkeit – Die Unterverbriefung	28
cc) Scherzgeschäft, § 118	29
Fall 3: Der ahnungslose Verkäufer	30
3. Äußerer Geschäftswille und vertragswesentliche Bestandteile	
(essentialia negotii)	31
a) Einseitige Willenserklärungen	31
b) Verträge	32
aa) Schuldrecht und Bestimmbarkeit	32
bb) Sachenrecht und Bestimmtheit	33
II. Innerer Erklärungstatbestand und Zurechnung	34
1. Innerer Handlungswille	34
2. Innerer Geschäftswille	35
3. Inneres (zumindest potenzielles) Erklärungsbewusstsein	35
Fall 4: Trierer Weinversteigerung	36
4. Unvollständige, von einem Dritten ausgefüllte Blankoerklärung	38
Fall 5: Blankettvervollständigung	38
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestand der Willenserklärung	41
B. Wirksamwerden der Willenserklärung	42
I. Abgabe	42
1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Anwesenden und	
Abwesenden	42
2. Erklärungsvertreter und Erklärungsboten	42
3. Abhandengekommene Willenserklärung	43
Fall 6: Das Gegenteil von „gut gemacht“ ist „gut gemeint“	43
II. Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen	45
1. Zugang unter Anwesenden	46
2. Zugang unter Abwesenden	47
a) Empfangsvorrichtungen	47
b) Empfangspersonen: Empfangsbote und -vertreter	48
3. Widerruf vor/bei Zugang, § 130 Abs. 1 S. 2	50
Fall 7: Hingegeben – abgegeben	50
4. Verhinderung des Zugangs	53
Fall 8: Wirklich wichtige Erklärungen verschickt man (nicht?)	
per Einschreiben	54
■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamwerden der Willenserklärung	57
3. Abschnitt: Vertragliche Einigung	58
A. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme	58
I. Angebot (auch: Antrag)	58
1. Tod/Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden, §§ 130 Abs. 2, 153	58
Fall 9: Tote brauchen keinen Anzug	58
2. Freibleibendes Angebot, § 145 a.E.	60
II. Annahme	61
1. Abgabe	61

2. Modifizierte Annahme, §§ 150 Abs. 2, 146 Var. 1	62
3. Fristgerechte Annahme, § 146 Var. 2	63
a) Vom Anbietenden bestimmte Annahmefrist, § 148	63
b) Gesetzliche Annahmefrist, § 147	64
c) Verspätet zugewandene, rechtzeitig abgesandte Annahme, § 149	64
d) Verspätete Annahme, § 150 Abs. 1	64
4. Ausnahmsweise entbehrlider Zugang, § 151	65
III. Vertragsschluss bei Online-Auktionen	66
Fall 10: Das Stratocaster-Schnäppchen	66
B. Übereinstimmung von Angebot und Annahme – Konsens und Dissens	71
I. Totaldissens bezüglich wesentlicher Vertragsbestandteile	72
Fall 11: Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede	72
II. Offener Dissens bezüglich Nebenpunkten, § 154	74
III. Versteckter Dissens, § 155	75
1. Vergessen, Übersehen (verdeckte Unvollständigkeit)	75
2. Erklärungsdisens	76
3. Scheinkonsens	76
C. Zustandekommen des Vertrags ohne Angebot und Annahme	77
I. Einigung durch gemeinsame Erklärungen	77
II. Vertragsschluss durch sonstiges Verhalten	78
1. Fortsetzung eines beendeten Dauerschuldverhältnisses	78
2. Realofferte und sozialtypisches Verhalten	78
3. Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen	80
a) Beredtes Schweigen kraft Vereinbarung	80
b) Normiertes Schweigen kraft Gesetzes	80
c) Schweigen als Willenserklärung gemäß § 242	81
d) Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	82
Fall 12: Bestätigung mit Gegenzeichnung	84
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragsschluss	86
4. Abschnitt: Bedingung und Befristung, §§ 158 ff.	87
A. Bedingung	87
I. Begriffe und Arten	87
II. Bedingungsfeindlichkeit	89
1. Gesetzliche Anordnung	89
2. Einseitiges Rechtsgeschäft, insbesondere Gestaltungserklärung	89
III. Rechtsfolgen	90
1. Eintritt der Bedingung	90
2. Schutz vor Eingriffen in den Geschehensablauf	90
a) Schadensersatz, § 160	90
b) Zwischenverfügungen, § 161	91
c) Sonstige treuwidrige Eingriffe, § 162	92
B. Befristung	92

5. Abschnitt: Einseitige Rechtsgeschäfte und geschäftsähnliche Handlungen	93
A. Einseitige Rechtsgeschäfte	93
B. Geschäftsähnliche Handlungen	94
6. Abschnitt: Auslegung, §§ 133, 157	94
A. Normative Auslegung vom Empfängerhorizont	95
Fall 13: Geschenkt oder „geliehen“?	97
B. Natürliche Auslegung nach dem wirklichen Willen	99
I. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung	99
II. Empfänger bemerkt Abweichung	100
III. Übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio)	100
IV. Vorformulierung durch den Empfänger	101
Fall 14: Billiges Bügeleisen nach Werbeprospekt	101
C. Ergänzende Vertragsauslegung	104
Fall 15: Zweitkäufer ohne Gewährleistungsansprüche	104
3. Teil: Vertretung, §§ 164 ff.	107
1. Abschnitt: Zulässigkeit	107
A. Rechtsgeschäft	107
B. Höchstpersönlichkeit	108
2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen	108
A. Eigene Willenserklärung: Vertreter oder Bote?	108
I. Relevanz der Abgrenzung	109
II. Auftreten des Vertreters als Bote und des Boten als Vertreter	109
1. Rechtsgeschäft innerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	110
2. Rechtsgeschäft außerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	110
B. Offenkundiges Handeln im fremden Namen	111
I. Voraussetzungen	112
1. Ermittlung des konkreten Geschäftsherrn durch Auslegung	112
a) Unternehmensbezogene Geschäfte	112
Fall 16: Irrtum über den Betriebsinhaber	112
b) Auslegungsregel des § 164 Abs. 2	113
Fall 17: Günstiger Wagen, wer darf ihn haben?	114
2. Handeln für einen später zu benennenden Dritten	116
II. Ausnahmen	116
1. (Verdecktes) Geschäft für den, den es angeht	116
Fall 18: Kauf für einen anderen	116
2. Handeln unter fremdem Namen	118
Fall 19: Ungewollte Uhr	118
3. Abschnitt: Vertretungsmacht	121
A. Vollmacht	121
I. Erteilung der Vollmacht	121
1. Grundgeschäft als zugrundeliegendes Rechtsverhältnis	121
a) Unabhängigkeit der Entstehung vom Grundgeschäft	122

b) Weisungen im Innenverhältnis	123
2. Art und Weise	123
3. Umfang	124
4. Form	124
II. Erlöschen der Vollmacht	125
1. Abhängigkeit vom Grundgeschäft, § 168 S. 1	126
2. Widerruf der Vollmacht, § 168 S. 2 u. 3	127
3. Anfechtung der Vollmacht	128
Fall 20: Rückwirkend ohne Vertretungsmacht	128
B. Vertretungsmacht kraft guten Glaubens bzw. kraft Rechtsscheins	131
I. §§ 170–173	132
II. Duldungsvollmacht	133
III. Anscheinsvollmacht	134
Fall 21: Die teure Werbeagentur	134
C. Gesetzliche Vertretungsmacht	136
D. Beschränkung der Vertretungsmacht	136
I. Insihgeschäfte, § 181	136
1. Grundsätzliche Unzulässigkeit	137
Fall 22: Gelöschte Zwangshypothek	137
2. Ausnahmsweise Zulässigkeit	138
3. Rechtsfolge	139
II. Missbrauch der Vertretungsmacht	139
1. Kollusives Zusammenwirken	139
2. Allgemeiner Missbrauch der Vertretungsmacht	140
4. Abschnitt: Rechtsfolgen wirksamer Vertretung	141
A. Bindung und Berechtigung des Vertretenen	141
B. Willensmängel und Wissenszurechnung, § 166	141
I. Person des Vertreters, § 166 Abs. 1; Wissensvertreter; typischerweise aktenmäßig festgehaltenes Wissen	141
Fall 23: Vergesslicher Einkäufer	143
II. Person des Vollmachtgebers, § 166 Abs. 2	146
Fall 24: Der arglistige Maschinenverkäufer	146
5. Abschnitt: Rechtsfolgen der Vertretung ohne Vertretungsmacht	148
A. Vertrag: Schwebende Unwirksamkeit und Haftung, §§ 177–179	148
I. Erteilung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177	148
II. Verweigerung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177	149
III. Widerruf durch den Geschäftsgegner, § 178	149
IV. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179	149
B. Einseitige Rechtsgeschäfte, §§ 174, 180	150
I. Vorlage einer Vollmachtsurkunde, § 174	151
II. Grundsätzlich endgültige Unwirksamkeit, § 180	151

6. Abschnitt: Untervollmacht	152
Fall 25: Selbstüberschätzender Angestellter und ahnungsloser Praktikant	152
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung	154
4. Teil: Zustimmung und Ermächtigung, §§ 182–185	156
1. Abschnitt: Zustimmung, §§ 182–184	156
Fall 26: Unbewusste Genehmigung	157
A. Einwilligung, §§ 182 u. 183	158
B. Genehmigung, §§ 182 u. 184	159
Fall 27: Zweimal abgetreten	159
2. Abschnitt: Ermächtigungen nach § 185 (analog)	161
A. Ermächtigung zu und Genehmigung einer Verfügung	161
B. Verpflichtungsermächtigung und mittelbare „Stellvertretung“	161
C. Ermächtigung zu verfügungsähnlichen Verpflichtungen	162
D. Einziehungsermächtigung	163
E. Empfangsermächtigung	163
Stichwortverzeichnis	165

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Bork	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 4. Auflage 2016
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des BGB 46. Auflage 2022
Canaris	Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1981
Erman	Bürgerliches Gesetzbuch 1. Band (§§ 1–853) 16. Auflage 2020 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Faust	Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil 8. Auflage 2022
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch 82. Auflage 2023 (zitiert: Grüneberg/Bearbeiter)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 18. Auflage 2021 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Medicus/Petersen	Allgemeiner Teil des BGB 11. Auflage 2016 (zitiert: Medicus/Petersen AT)
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 28. Auflage 2021 (zitiert: Medicus/Petersen BR)
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240) 9. Auflage 2021

	<p>Band 2: Schuldrecht – Allgemeiner Teil I (§§ 241–310) 9. Auflage 2022</p> <p>Band 3: Schuldrecht – Allgemeiner Teil II (§§ 311–432) 9. Auflage 2023</p> <p>Band 6 Schuldrecht – Besonderer Teil III (§§ 631–704) 9. Auflage 2023</p> <p>Band 8: Sachenrecht (§§ 854–1296) 9. Auflage 2022</p> <p>(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)</p>
Münchener Kommentar	<p>Band 1: ZPO 6. Auflage 2020 (zitiert: MünchKomm/Bearbeiter, ZPO)</p>
Neuner	<p>Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 13. Auflage 2023</p>
Soergel	<p>Bürgerliches Gesetzbuch</p> <p>Band 2: Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240) 13. Auflage 1999</p> <p>Band 2a: Allgemeiner Teil (§§ 13, 14, 126a–127, 194–218) 13. Auflage 2002</p> <p>(zitiert: Soergel/Bearbeiter)</p>
Staudinger	<p>J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 90–124; 130–133 BGB (2021) §§ 134–138 BGB (2021) §§ 139–163 BGB (2020) §§ 164–240 BGB (2019) §§ 255–304 BGB (2019) § 812–822 BGB (2007) (zitiert: Staudinger/Bearbeiter)</p>
Thomas/Putzo	<p>ZPO, 44. Auflage 2023 (zitiert: Thomas/Putzo/Bearbeiter)</p>

Fall 2: Scheingeschäft aus Sparsamkeit – Die Unterverbriefung

V will K ein Grundstück für 250.000 € verkaufen. Um Grunderwerbsteuer, Grundbuchgebühren und Notarkosten zu sparen, werden im notariellen Vertrag als Kaufpreis 150.000 € angegeben. Es kommt zum Streit. K verlangt Auflassung, V weigert sich.

- 75** K kann gemäß **§ 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2** von V die Übereignung des Grundstücks und damit die dazu gemäß §§ 873, 925 erforderliche Auflassungserklärung verlangen, wenn ein **wirksamer Kaufvertrag** über dieses Grundstück zustande gekommen ist.

Der Kaufvertrag ist das Verpflichtungsgeschäft, die Übereignung ist das Verfügungsgeschäft. Die Übereignung eines Grundstücks erfolgt gemäß §§ 873, 925, indem die Parteien sich vor dem Notar über den Eigentumsübergang einigen und der Eigentumswechsel in das Grundbuch eingetragen wird. Diese Einigung heißt **Auflassung** (§ 925 Abs. 1 S. 1), sie besteht aus zwei Auflassungserklärungen.

- I. Es könnte ein **Kaufvertrag zu 150.000 €** zustande gekommen sein.
 1. Eine entsprechende Vereinbarung wurde, wie von §§ 311 b Abs. 1 S. 1, 128 gefordert, beurkundet, sodass sie **formwirksam** und nicht nach § 125 S. 1 nichtig ist.
 2. Mangels Rechtsbindungswillens könnten V und K keine Willenserklärungen abgegeben haben bzw. nach der Terminologie des § 117 Abs. 1 könnten diese als **simuliertes Scheingeschäft** nichtig sein. V und K haben einen Kaufvertrag zu 150.000 € übereinstimmend nicht gewollt. Sie haben einen solchen nur vorgegaukelt, um den Notar, das Grundbuchamt und das Finanzamt zu täuschen und so Gebühren und Steuern, welche sich nach der Höhe des Kaufpreises bemessen, zu sparen (sog. **Unterverbriefung**). Daher handelten sie ohne Rechtsbindungswillens bzw. ihre Erklärungen sind gemäß § 117 Abs. 1 nichtig.

Ein Kaufvertrag zu 150.000 € ist nicht zustande gekommen.

- II. Es könnte ein **Kaufvertrag zu 250.000 €** zustande gekommen sein.
 1. Über diesen Preis haben V und K sich **mit Rechtsbindungswillens geeinigt**.
 2. Der Kaufvertrag könnte jedoch gemäß **§ 125 S. 1 formnichtig** sein.⁸⁶ Gemäß § 117 Abs. 2 finden die für einen Kaufvertrag zu 250.000 € geltenden Vorschriften Anwendung, also u.a. auch das Formerfordernis der §§ 311 b Abs. 1 S. 1, 128. Einen Kaufvertrag zu 250.000 € haben V und K nicht beurkunden lassen, sondern nur mündlich geschlossen. Der Kaufvertrag ist daher gemäß § 125 S. 1 nichtig.

Zwischen V und K besteht kein wirksamer Kaufvertrag. Daher hat K gegen V auch keinen Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2 auf Abgabe einer Auflassungserklärung.

Abwandlung: V und K erklären trotzdem die Auflassung. K wird als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. V verlangt von K nun Zahlung von 250.000 €. Zu Recht?

- 76** V könnte gegen K einen Zahlungsanspruch aus **§ 433 Abs. 2 Var. 1** haben.

Der nur mündlich vereinbarte Kaufvertrag zu 250.000 € ist gemäß **§ 311 b Abs. 1 S. 2 gültig**, soweit die rechtswirksame⁸⁷ Auflassung und Eintragung erfolgen. Die Auflassung

⁸⁶ Näher zur Formnichtigkeit AS-Skript BGB AT 2 (2023), Rn. 151 ff.

⁸⁷ Grüneberg/Grüneberg, § 311 b Rn. 47.

sung wurde von V und K insbesondere nicht zum Schein (§ 117 Abs. 1), sondern mit vollem Rechtsbindungswillen hinsichtlich des Eigentumsübergangs des Grundstücks erklärt. Sie ist daher wirksam. K wurde auch eingetragen. Der Formmangel wurde somit **geheilt** und der Kaufvertrag zu 250.000 € ist gemäß § 311 b Abs. 1 S. 2 gültig.

V hat gegen K einen Zahlungsanspruch i.H.v. 250.000 € aus § 433 Abs. 2 Var. 1.

Den **Notar** treffen aus § 17 BeurkG **keine Belehrungspflichten hinsichtlich des dissimulierten Geschäfts**. Er haftet daher nicht nach (dem § 839 entsprechenden) § 19 Abs. 1 S. 1 BNotO für Schäden aus diesem Geschäft, selbst wenn eine Beratung sie verhindert hätte.⁸⁸ **77**

cc) Scherzgeschäft, § 118

Ein Scherzgeschäft i.S.d. § 118 liegt beim „**guten Scherz**“ vor, wenn also der Erklärende das Erklärte **nicht will, aber erwartet, dass der Empfänger dies erkennt**. **78**

Beispiel:⁸⁹ V bietet einen Pkw zum Kauf für wertangemessene 11.500 € an. K fragt, ob V auch mit 8.000 € zufrieden wäre. V ist über das unseriöse Gegenangebot empört. Er entschließt sich, seine Antwort mit Ironie zu würzen und entgegnet augenzwinkernd: „Also für 15 € kannst du die Karre haben.“

Da der Wortlaut alleine auf die subjektive Erwartung des Erklärenden abstellt, greift die Vorschrift **nach h.M. auch, wenn die fehlende Ernstlichkeit objektiv nicht erkennbar** ist.⁹⁰ Dafür spricht, dass § 122 Abs. 1 auch im Fall des § 118 einen Schadensersatzanspruch verleiht, dieser aber gemäß des § 122 Abs. 2 ausgeschlossen ist, soweit der Erklärungsempfänger den guten Scherz erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Würde nämlich § 118 nur bei Erkennbarkeit eingreifen, dann wäre der Schadensersatzanspruch nach § 122 Abs. 2 stets ausgeschlossen, sodass der Verweis in § 122 Abs. 1 auf § 118 im Ergebnis nie zu einem Schadensersatzanspruch führen würde.

Ein **Unterfall des guten Scherzes** ist das **misslungene Scheingeschäft**, wenn also der Erklärende seine Erklärung nur zum Schein abgibt, aber der Empfänger dies (anders als im Fall des § 117) nicht erkennt und daher die Erklärung für ernstgemeint hält.⁹¹ **79**

Der „**böse Scherz**“ hingegen, bei welchem der Erklärende **hofft, dass der Empfänger den fehlenden Rechtsbindungswillen nicht erkennen wird**, ist ein Fall des geheimen Vorbehalts nach § 116.⁹² Der Scherzende ist nicht schutzwürdig, das Rechtsgeschäft ist grundsätzlich wirksam.

Rechtsfolge des guten Scherzes ist gemäß § 118 die **Nichtigkeit** der Willenserklärung. Allerdings schuldet der Scherzende nach Maßgabe des § 122 **Schadensersatz**.⁹³ **80**

Das Gesetz trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass der gutwillig Scherzende darin **zu schützen** ist, dass er das objektiv Erklärte nicht gewollt hat. Da dieser **Misstand aber aus seiner Sphäre stammt** und der andere Teil in seinem Vertrauen auf das objektiv Erklärte schutzwürdig ist, muss der Scherzen-

⁸⁸ BGH RÜ 2019, 768. BeurkG = Ordnungsziffer 23 und BNotO = Ordnungsziffer 98a im Habersack (Ergänzungsband).

⁸⁹ Nach OLG Frankfurt/Main RÜ 2017, 477.

⁹⁰ MünchKomm/Armbrüster § 118 Rn. 5 f. m.w.N.; a.A. (speziell zu beurkundungspflichtigen Geschäften, aber wohl auch generell) OLG München NJW-RR 1993, 1168.

⁹¹ Grüneberg/Ellenberger § 118 Rn. 2.

⁹² Grüneberg/Ellenberger § 118 Rn. 2 u. § 116 Rn. 6.

⁹³ Näher zu § 122 AS-Skript BGB AT 2 (2023), Rn. 389 ff.

de einen u.U. entstandenen Schaden beseitigen. Diese **Interessenlage entspricht derjenigen der Anfechtung nach §§ 119 u. 120**, deshalb ordnet § 122 für alle Fälle dieselbe Rechtsfolge an.

Fall 3: Der ahnungslose Verkäufer

Mit notariellem Vertrag verkaufte der E dem K ein Grundstück für 200.000 €. Der Angestellte des E, der V, hatte mit dem K zuvor einen Kaufpreis von 210.000 € ausgehandelt, der aber aus „steuerlichen Gründen“ nicht beurkundet wurde. Von dieser Abrede hatte E bei Abschluss des notariellen Vertrags keine Kenntnis. Ansprüche?

- 81** A. Ein Anspruch des K gegen E auf **Übergabe und Übereignung** des Grundstücks könnte sich aus **§ 433 Abs. 1 S. 1** ergeben. E und K müssten sich mittels wirksamer, korrespondierender Willenserklärungen über einen Kaufvertrag geeinigt haben.
- Ein Kaufvertrag **zu 210.000 €** wurde weder (wie von § 311 b Abs. 1 S. 1 gefordert) beurkundet noch nach § 311 b Abs. 1 S. 2 geheilt, sodass er **gemäß § 125 S. 1 nichtig** ist. Ein Kaufvertrag **zu 200.000 €** wurde zwar beurkundet. Ihm könnten aber die **§§ 117, 118** entgegenstehen.
- 82** I. Der Vertrag könnte als **Scheingeschäft gemäß § 117 Abs. 1** „nichtig“ sein bzw. es könnten mangels Rechtsbindungswillens keine Willenserklärungen vorliegen. E und K müssten **einvernehmlich** nur den äußeren Schein eines Rechtsgeschäfts hervorgerufen, die tatsächlichen Rechtsfolgen aber nicht gewollt haben.
- Zwar ist **analog § 166 Abs. 1** dem E das Wissen seines Verhandlungsgehilfen V zuzurechnen. Hier geht es aber nicht um Wissenszurechnung, sondern um das Einvernehmen, nur den äußeren Schein eines Rechtsgeschäfts hervorrufen zu wollen. Diese **Willensübereinstimmung kann nicht durch eine Wissenszurechnung ersetzt werden.**⁹⁴
- Es liegt daher kein einvernehmliches Scheingeschäft vor. § 117 Abs. 1 steht der Wirksamkeit des Vertrags nicht entgegen.
- 83** II. Als **einseitiges, also misslungenes Scheingeschäft** könnte die Erklärung des K (und daher der Kaufvertrag) aber **gemäß § 118 als Scherzgeschäft** nichtig sein. Dann muss K seine beurkundete Erklärung in der Erwartung abgegeben haben, dass E erkennt, dass K nur zum Schein kontrahieren will.
1. Die Erwartung des Erklärenden, nicht missverstanden zu werden, liegt bei mündlichen Erklärungen mit entsprechender Mimik, Gestik und Tonfall besonders nahe. Das bedeutet aber nicht, dass § 118 auf **Erklärungen unter Abwesenden** (etwa per **Brief, Mail, SMS**)⁹⁵ generell nicht anwendbar ist. Vielmehr ist es eine Frage des **Einzelfalls**, ob die Erwartung des Erklärenden trotz der Abwesenheit berechtigt ist.⁹⁶ So deutet hier in der Tat alles darauf hin, dass K davon ausging, dass V den E in die Intention des K eingeweiht hatte.

⁹⁴ Vgl. BGH RÜ 2000, 444; BGH RÜ 2001, 195.

⁹⁵ Näher zur Erklärung unter Abwesenden und Anwesenden Rn. 115 f., 126 ff.

⁹⁶ BGH RÜ 2017, 477 Rn. 29.

2. Zweifelhaft ist aber, ob § 118 auch für **beurkundete Erklärungen** gilt.

- a) **Teilweise** wird das verneint.⁹⁷ Es sei mit der **Funktion** des § 311 b Abs. 1 und dem **Verkehrsschutz** nicht zu vereinbaren, wenn eine vor dem Notar als staatliche Stelle äußerlich ernsthaft abgegebene Erklärung allein mit der Begründung vernichtet werden könne, man habe die Erklärung nicht gewollt und gemeint, der Vertragspartner werde das schon erkennen.
- b) Die besseren Argumente sprechen aber dafür, § 118 **auch bei beurkundeten Erklärungen** greifen zu lassen.⁹⁸ Zunächst enthält sein **Wortlaut** keine Einschränkung. § 311 b Abs. 1 S. 1 verfolgt ferner den **Zweck**, den Veräußerer und den Erwerber von Grundstücken vor übereilten Verträgen zu bewahren und ihnen die Beratung durch den Notar zu gewähren (**Warn- und Schutzfunktion**) sowie den Inhalt der Vereinbarung eindeutig festzuhalten (**Beweis- und Gewährsfunktion**). Die Beurkundung schützt aber **nicht** vor Vorbehalten oder Scheinerklärungen, zumal der Notar diese weder erkennen noch verhindern kann. § 118 setzt lediglich voraus, dass der Erklärende der Ansicht ist, die mangelnde Ernstlichkeit werde erkannt werden, nicht dagegen auch, dass die Nichternstlichkeit dem Empfänger (oder gar dem unparteiischen Notar) hätte auffallen müssen. Das Vertrauen in die Gültigkeit der Erklärung wird ausreichend durch § 122 geschützt.

§ 118 greift daher auch bei beurkundeten Erklärungen ein. Die Erklärung des K und der Kaufvertrag sind nichtig. K hat gegen E keinen Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1.

B. Dementsprechend hat E gegen K keinen Anspruch aus **§ 433 Abs. 2**.

84

C. Ein Anspruch des E gegen K auf **Ersatz** eines (zudem nicht ersichtlichen) **Schadens** aus **§ 122 Abs. 1** scheidet gemäß § 122 Abs. 2 daran, dass V wusste, dass K seine Erklärung nicht ernst meinte. Dieses Wissen wird E analog § 166 Abs. 1 zugerechnet.

3. Äußerer Geschäftswille und vertragswesentliche Bestandteile (essentialia negotii)

Der Erklärende muss die von ihm **konkret gewollten Rechtsfolgen** deutlich machen.

85

a) Einseitige Willenserklärungen

Bei einseitigen Willenserklärungen muss zumindest durch Auslegung zu ermitteln sein, welche **Rechtsfolge** die Erklärung haben soll. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass der Erklärende sich objektiv **der Ausgangssituation bewusst** ist.

86

Beispiel: Der äußere Erklärungstatbestand einer Genehmigung (§ 177 Abs. 1) erfordert, dass der Erklärende die schwebende Unwirksamkeit kennt oder zumindest mit ihr rechnet und dass er das Rechtsgeschäft gleichwohl gelten lassen will.

⁹⁷ OLG München NJW-RR 1993, 1168, 1169.

⁹⁸ BGH RÜ 2000, 444; Grüneberg/Ellenberger § 118 Rn. 1.

Tatbestand der Willenserklärung

Äußerer Erklärungsstatbestand

■ Handlungsbewusstsein

Erkennbar willensgesteuertes Handeln.

■ Rechtsbindungswille

- Fehlt bei Erklärungen ohne einen rechtlichen Bezug (politische, wissenschaftliche, gesellschaftliche Äußerungen).
- Aufforderung zur Angebotsabgabe (*invitatio ad offerendum*) ist kein verbindliches Angebot (z.B. Schaufensterauslage, Zeitungsinserat, Anzeige im Web-Shop; sr. bei SB-Laden und SB-Tankstelle). Start einer Internet-Auktion ist hingegen verbindlich.
- Auskunft, Rat und Empfehlung sind gemäß § 675 Abs. 2 grundsätzlich unverbindlich. Aber verbindlicher Auskunftsvertrag, wenn Auskunft erkennbar von erheblicher Bedeutung und Grundlage wesentlicher Entscheidungen.
- Alltägliche Gefälligkeiten sind rechtlich unverbindlich. Gefälligkeitsverträge begründen schadensersatzbewehrte Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1). Gefälligkeitsverhältnisse (von h.M. nicht anerkannt) sollen nur Sorgfaltspflichten (§ 241 Abs. 2) begründen. Deliktsrecht steht daneben.
- Kein Rechtsbindungswille bei erkanntem Vorbehalt (§ 116 S. 2) und Scheingeschäft (§ 117 Abs. 1), aber dissimuliertes Geschäft (§ 117 Abs. 2) gilt, wenn Voraussetzung erfüllt. Scherzgeschäft (§ 118) ist nichtig, aber schadensersatzbewehrt (§ 122).

■ Geschäftswille

Benennung der konkreten Rechtsfolgen; bei Verträgen *essentialia negotii*.

Innerer Erklärungsstatbestand bzw. Zurechenbarkeit

■ Handlungswille

Wille, zu handeln. Wenn nicht vorhanden, dann keine Willenserklärung.

■ Erklärungsbewusstsein (Rechtsbindungswille)

Wissen, dass der Rechtsverkehr die Handlung für rechtlich relevant hält. Wenn nur potenziell vorhanden, dann nach h.M. zwar Willenserklärung (+), aber anfechtbar (§ 119 Abs. 1 Var. 2 analog).

■ Geschäftswille

Wille, das konkrete Geschäft vorzunehmen. Bei Fehlen oder Abweichung vom objektiven Geschäftswillen zwar Willenserklärung (+), aber anfechtbar (§ 119 Abs. 1).

■ Abredewidrige Blankettausfüllung

Wird analog § 164 zugerechnet, soweit Ausfüllungsermächtigung vorhanden. Anderenfalls gleichwohl Zurechnung analog § 172 Abs. 2 möglich. Wenn Zurechnung (+), dann berechtigt der Irrtum des Geschäftsherrn über die Tatsache, dass das Blankett nur abredgemäß ausgefüllt werde, nach h.M. nicht zur Anfechtung nach § 119 Abs. 1.

II. Empfänger bemerkt Abweichung

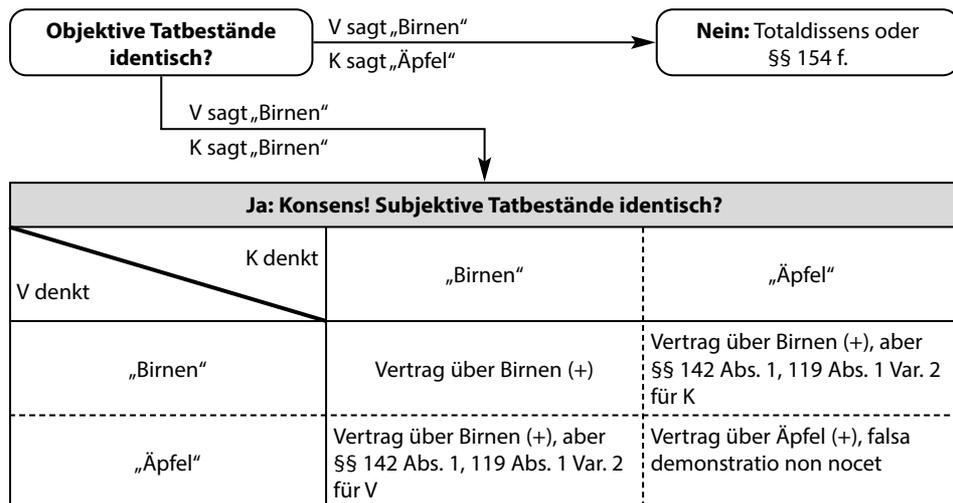
- 282 Wenn der **Empfänger bemerkt**, dass das wirklich Gewollte vom objektiv Erklärten abweicht, ist er nicht schutzwürdig.

Beispiel: V will seine Blu-ray-Sammlung ausdünnen und den als erstes verfilmten Teil der Star-Wars-Saga verkaufen. Diese besteht aus neun Episoden, Episode 4 wurde 1977 als erstes verfilmt. V ist kein großer Cineast und sagt zu K, er wolle „Episode 1“ verkaufen (welche erst 1999 verfilmt wurde). K, der alle Filme in zehn Sprachen auswendig mitsprechen kann, erkennt, dass V Episode 4 meint. – Grundsätzlich ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung aus Sicht des objektiven Empfängers auszulegen, sodass V ein Angebot bezüglich Episode 1 abgegeben hätte. K hat aber als Empfänger den wirklichen Willen des V erkannt. Daher liegt ein Angebot des V bezüglich Episode 4 vor.

III. Übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio)

- 283 Keinen schutzwürdigen Empfänger gibt es, wenn der **Empfänger das objektiv Erklärte ebenso falsch versteht, wie es der Erklärende gemeint hat**. Primäres Ziel der auf Privatautonomie ausgelegten Zivilrechtsordnung ist es, **dem Willen der Privatrechtssubjekte Rechnung zu tragen**. Würde man in dieser Situation am objektiv Erklärten festhalten, so bekäme keine Partei ihren Willen. Lässt man hingegen das gelten, was beide Parteien unter dem Erklärten **übereinstimmend (!)** verstehen, so wird dem Willen beider Parteien Rechnung getragen, ohne dass die Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Die übereinstimmende (!) Falschbezeichnung schadet daher nicht (**falsa demonstratio non nocet**).

(Fehlende) Übereinstimmung der objektiven und subjektiven Erklärungstatbestände



Beispiel:²⁸³ V bietet K den Kauf einer Dampferladung „Haakjöringsköd“ (norwegisch für Haifischfleisch) an. V geht dabei davon aus, das Wort bedeute Walfischfleisch. K, der ebenfalls meint, das Wort bedeute Walfischfleisch, erklärt, er wolle das „Haakjöringsköd“ kaufen. – Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag über Walfischfleisch zustande gekommen.

283 Nach RG RGZ 99, 147.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruchjäger	188	Auslobung	36, 48, 113, 260
Abgabe	114	Außenvollmacht	351
Abgabe unter Abwesenden	115	Außergeschäftsraumvertrag	415
Abstraktionsprinzip	180	Bargeschäft des täglichen Lebens	330
accidentalia negotii	87, 198	Bedingung	265 ff., 240 ff.
Aktivvertretung	296	auflösende	241
Änderungskündigung	248	aufschiebende	241
Anfechtbarkeit, Kenntnis der	371	kasuelle	243
Anfechtung	34, 80, 183, 193, 260, 273, 412	Potestativbedingung	243
Anfechtungsgegner	370	Wollensbedingung	243
Angebot	19, 154, 159	Bedingungsfeindlichkeit	265
Entbehrllichkeit	210 ff.	Bedrohung	34
freibleibendes	159, 225	Befristung	258 f.
neues	166, 175	Benachrichtigungsschein	149
unter Vorbehalt	182	Beratungsvertrag	54 f.
unverbindliches	159	Beschluss einer Gesellschaft	21
Anlageberatung	55	Besitz	299
Annahme	19, 36, 113, 161 ff.	mittelbarer	299
Abgabe	162	Besitzdiener	299
antezipierte/antizipierte	182	Bestätigungsschreiben	227 ff.
Entbehrllichkeit	211	sich kreuzende	233
des Zugangs	176	Bestimmbarkeit	91
Fristen	171 ff.	Betagung	259
modifizierte	166 ff.	Betreuer	390
Teilannahme	169	Bevollmächtigung	260
verspätete	175	Beweis des ersten Anscheins	150
Zugang	176 ff.	Beweisfunktion	123
Annahmeverweigerung	146	Bid Shielding	191
Anrufbeantworter	132	Blankett	106 ff.
Anscheinsvollmacht	337, 382 ff., 386 ff.	Bote	
Anerkennung	387	Abgrenzung zum Vertreter	303 ff.
Voraussetzungen	388	ohne Botenmacht	433 ff.
Anspruchsaufbau, dreistufig	15 ff.	Briefkasten	131
Antrag	19, 154	Bürgschaft	109, 360
Anwartschaftsrecht	256	Chats	115
Artvollmacht	353	culpa in contrahendo	387, 407, 439
Aufassung	75, 283	Darlehen	277
Aufrechnung	260	Daseinsvorsorge	216
Auftrag	345, 363	Dauerschuldverhältnis	215
Auftragsbestätigung	231	Deliktsfähigkeit	6
Ausfüllungsermächtigung	109	Dienstvertrag	90
Auskunft	53	Dissens	193 ff.
Auskunftsvertrag	54 f.	logischer	194 ff.
Auslegung	39, 57, 136, 182, 193, 267 ff., 241, 303	offener	200 f.
natürliche	280 ff.	versteckter	202 ff.
normativ	270 ff.	Drittschadensliquidation	294
Auslegungsregel	241	Duldungsvollmacht	337, 380 f., 385
Auslieferungsbeleg	150		

eBay	52, 179 ff.	Erwerb	
Ehevertrag	19	lastenfrier	255 f.
Eigenschaft, verkehrswesentliche	34	vom Nichtberechtigten	256, 413
Eigentumsaufgabe	36, 113	essentialia negotii	87, 108, 198
Eigentumserwerb kraft Gesetzes	51	Facetime	115
Eigentumsvorbehalt	256	Fahrlässigkeit	60
Einlieferungsnachweis	149	Fälligkeit	200, 291, 259
Ein-Personen-GmbH	21	falsa demonstratio non nocet	283
Einreden		Fehleridentität	30 ff.
dilatatorische	12	Fernkommunikationsmittel	183
peremptorische	12	Festpreis	384
Einschreiben	149 ff.	Forderung, betagte	259
gegen Rückschein	149	Formzwecke	83
Einseitiges Rechtsgeschäft,		Fortsetzung eines Vertrags	215
Bedingungsfeindlichkeit	265	Freibleibendes Angebot	159 f., 225
Einwendung		Fremdwirkungswille	313
im weiteren Sinne	14	Gattungskauf	91
rechtshindernde	11	Gattungsvollmacht	353
rechtsvernichtende	11	Gefälligkeit	56 ff.
Einwilligung	260, 451, 460 ff.	ohne Auftrag	65
Widerruf	460	Gefälligkeitsverhältnis	66
Einwurf-Einschreiben	150	Gefälligkeitsvertrag	67 ff.
Einzelvollmacht	353	Gegenwarts„bedingung“	244, 265
Einziehungsermächtigung	471	Gegenzeichnung	236
Elektive Konkurrenz	189, 438	Genehmigung	260, 327, 451, 463 ff.
Eltern	390	Generalvollmacht	353
E-Mail	115, 123, 131	Gesamtschuld	373
Empfangsbote	135, 147	Geschäft für den, den es angeht	
Empfangsermächtigung	472	offenes	327
Empfangsvertreter	127, 134, 147, 272	verdecktes	329 ff.
Empfangsvertretung	296	Geschäftsfähigkeit	263
Empfangsvorrichtung	130 ff.	Geschäftsführung ohne Auftrag	65
Empfangszuständigkeit	296, 472	Geschäftsgegner	297
Empfehlung	53 ff.	Geschäftsherr	296
Entscheidungsspielraum, eigener	303	Geschäftspartner	297
Erbausschlagung	260	Geschäftsunfähigkeit	155
Erbvertrag	19	Geschäftswille	98, 220
Ereignis, ungewisses	243	Gesellschaft	21
Erfüllbarkeit	291	Gesellschaftsvertrag	21
Erfüllung	391	Gesetzesverstoß	33
Erfüllungshaftung	119, 387	Gestaltungserklärung	11
Erfüllungsschaden	371, 438	Gestaltungsrecht	11
Ergänzende Vertragsauslegung	198	Gewährleistungsausschluss	293 ff., 419
Ergänzungspfleger	390, 428	Gläubiger	9
Erklärungen unter Abwesenden	83	Grundgeschäft	22
Erklärungsbewusstsein	99	Gutachten	29
potenzielles	99	Gutachtenstil	17
Erklärungsbote	137, 143	Gutgläubigkeit	256
Erklärungsdissens	206 f.	Haakjöringskød	283
Erklärungsirrtum	34	Haftungsausschluss	60
Erklärungsvertreter	137	Haftungsmaßstab	60
Erklärungsvertretung	296		
Ermächtigung	467 ff.		
zum Empfang der Leistung	472		

Haftungsmilderung	60	Offenkundigkeitsprinzip	313, 468 f.
Handeln in fremdem Namen	97	offerta ad incertas personas	43, 182
Handeln unter fremdem Namen	97, 334 ff.	Online-Auktion	52, 179 ff.
Handelsbrauch	227	Online-Bestellformulare	115
Handlung, geschäftsähnliche	266, 378	ÖPNV	216
Handy	131	Parteiwille, hypothetischer	60
Höchstpersönlichkeit	301	Passivvertretung	296
Identitätstäuschung	97, 334 ff.	Personengesellschaft	5, 390
Inhaltsirrtum	34	Positives Interesse	371
Innenvollmacht	322, 351, 346	Postfach	131
Insichgeschäft, Rechtsfolgen	393 ff., 403	Potestativbedingung	243
Insolvenzverwalter	390	prima facie	150
Internet-Auktion	52, 179	Prioritätsprinzip	180, 466
invitatio ad offerendum	182, 285 ff.	Privatautonomie	292
ius variandi	189	protestatio facto contra non valet	218
Juristische Person	5, 390	Pseudobote	312
Kauf auf Probe	243	Rahmenvertrag	235
Kaufmännisches Bestätigungs-		Rat	53 ff.
schreiben	227 ff.	Realofferte	217
Kaufvertrag	90	Rechts„bedingungen“	244
Kausalgeschäft	22	Rechtsbindungswille	99 ff., 182, 220
Knebelung	32	Rechtsfolgenirrtum	215, 221, 237
Kollusion	405	Rechtsgeschäft	18 ff.
Kollusives Zusammenwirken	405	einheitliches	27 ff.
Konkludenz	54, 60, 315, 319, 430	einseitiges	260 ff.
Konsens	193	simuliertes	72 f.
Kündigung	260	Rechtsgeschäftsähnliche Handlung	299
leges generales	1	Rechtsgestaltung	262
leges speciales	1	Rechtsmissbrauch	188, 407
Lehre vom faktischen Vertrag	216	Rechtsobjekt	7
Leihe	277	Rechtsschein	110
Leistungsbestimmung	196	Anfechtung	376 ff.
Leistungspflicht	66	Rechtsscheinsvollmacht	337
Lottospielgemeinschaft	68	Relativität der Schuldverhältnisse	182
Marschroute, gebundene	303	Repräsentationsprinzip	296
Massengeschäft	216	Ricardo	182
Messaging-Dienst	115	Rücktritt	260
Methodik	17	Sachdarlehen	277
Miete	47, 277	Sachen	23
Mietvertrag	90	Schaden, normativer	294
Minderjähriger	450	Schaufensterauslage	44
Missbrauch der Vertretungsmacht	404 ff.	Scheingeschäft	71 ff.
Nachlassverwalter	390	misslungenes	79
Namenstäuschung	97, 334	Scheinkonsens	208 f.
Nebenabreden	87	Schenkung	138, 277 f.
Negatives Interesse	371	Scherz	
Obersatz	9	böser	79
		guter	78 f.
		Scherzgeschäft	78 f.
		Schlüsselgewalt	328, 390, 469
		Schriftform, gewillkürte	123

Schuldner	9	Unmöglichkeit	180
Schutzpflicht	66	Unternehmensbezug	317 ff.
Schweigen	175, 220 ff.	Unternehmer	3
Anfechtung	237	Unterverbriefung	75
beredtes	222	Untervertreter	396, 446
Selbstbedienungsladen	50	Untervollmacht	446 ff.
Selbstbedienungstankstelle	51	Unverzüglichkeit	173
Selbstkontrahieren	394	Unvollkommene Verbindlichkeiten	185
Shill Bidding	192	Unvollständigkeit, verdeckte	205
Sicherungsabtretung	32	Verbraucher	3
Sicherungsübereignung	32	Verbrauchervertrag	183
sine obligo	159	Verein	21
Sittenwidrigkeit	32, 184	Verfügung	19, 254
Skype	115	eines Nichtberechtigten	450
SMS	115, 131	Zustimmung zur	468
Sofort	173	Verfügungsberechtigung	463
Sowieso-Schäden	439	Verfügungsgewalt, dauerhafte	128
Sozialtypischen Verhalten	216 ff.	Verkehrssitte	182, 270 ff.
Spiel	185	Verleitung zum Vertragsbruch	32
Sprachnachricht	115	Vermischung	51
Stellvertretendes commodum	189	Vermögensberatung	55
Stellvertretung		Vernehmungstheorie	126
Kennen(müssen) von		Verpflichtung	469
Umständen	410 ff., 428 ff.	Verpflichtungsermächtigung	469
mittelbare	73, 314, 331	Verpflichtungsgeschäft	22
Willensmangel	412, 429 ff.	Verpflichtungsvertrag	19
Strohmanngeschäft	73, 331	typengemischter	19
Subsumtion	277	typischer	19
Sukzessivlieferung	170	verkehrstypischer	19
Täuschung, arglistige	34	Verstärkte Haftung im	
Teilannahme	168 f.	Bereicherungsrecht und EBV	413
Telefax	123, 131	Vertrag	19
Telefonate	115	atypischer	19
Testament	36, 113, 260	faktischer	216
Testamentsvollstrecker	390	typischer	9, 90
Tippgemeinschaft	68	Vertragsauslegung,	
Tod	155 ff.	ergänzende	60, 198, 291 ff.
Totaldissens	87, 194 ff.	Vertragsbestandteile,	
Trennungsprinzip	25, 180	wesentliche	87, 194, 200, 202
Treu und Glauben	60	Vertragsfortsetzung	215
Trierer Weinversteigerung	100 ff.	Vertragsfreiheit	19, 54, 180
Übereignung	51	Vertragsparteien	88
aufschiebend bedingte	51	Vertragspartner	297
Übergabe	332	Vertragsverhandlung	230
Übergabe-Einschreiben	149 ff.	Vertrauenshaftung	119, 387
Überkompensation im Schadens-		Vertrauensschaden	119, 371, 438
recht	373	Vertreter	302 ff.
Übermittlung, telekommunikative	123	Abgrenzung zum Boten	303 ff.
Übersicherung, anfängliche	32	gesetzlicher	390 f.
Umkehrschluss	325	mit gebundener Marschroute	303
Umstand i.S.d. § 166	368	ohne Vertretungsmacht	264, 311 f.
UN-Kaufrecht	196	Vertretung	
		Rechtsfolgen	408 ff.

Vertretung ohne Vertretungsmacht	433 ff.	Wette	185
einseitiges Rechtsgeschäft	440 ff.	WhatsApp	115
Genehmigung	435	Widerruf	138 ff., 183, 260
Verweigerung der Genehmigung	436	der Einwilligung	460
Widerruf des Vertrags	437	Fallgruppen	138
Vertretungsmacht		Widerrufsvorbehalt	159
gesetzliche	390 f.	Willenserklärung	18, 35 ff., 299
Missbrauch	309, 406 f.	abhandengekommene	117 ff.
Vertriebssystem	183	amtsempfangsbedürftig	145
Verwahrung	277	äußerer Erklärungstatbestand	38 ff.
Videotelefonate	115	einseitige	20, 146
vis absoluta	96	empfangsbedürftige	35, 115, 146, 267
vis compulsiva	96	fehlerfreie	93
Voicemail	131	Mindesttatbestand	94
Volljährigkeit	450	nicht empfangsbedürftige ..	36, 39, 113, 281
Vollmacht		Zugang	123 ff.
Anfechtung	366 ff.	Willenserklärung, unter Anwesenden	115
Anfechtungsgegner	370	Willensmängel (§ 166 Abs. 1)	368, 410 ff.
Erteilung	344 ff.	Willensübereinstimmung	193
Form	357 ff.	Wissensvertreter	416 ff., 422
Kundgabe	322	Wollensbedingung	243
postmortale	363	Zufall	117
transmortale	363	Zugang	123 ff.
Umfang	353 ff.	unter Anwesenden	126 ff.
unwiderrufbare	365	verspäteter	174 f.
Zulässigkeit	369	Zugangshindernis	146
Vollmachten des Handelsrechts	355	Zugangsvereitelung	147
Vollmachtsurkunde	441 f.	Zugangsverhinderung	146 f., 261
Vorbehalt, geheimer	70	Zugangsverweigerung	147
Vormund	390	Zustellung durch den Gerichts- vollzieher	150
Wahlschuld	438	Zustimmung	260, 450 ff.
Warnfunktion	109	Zweifelsregelungen	274
„Wer will was von wem woraus?“	9	Zwischenverfügung	254 ff., 463, 466
Werkvertrag	90		